

alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung⁵¹⁵ zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 zu eigen machte und die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut bekräftigt wurde;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuss seine Tätigkeit ausüben und sein zunehmendes Arbeitsaufkommen bewältigen kann;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵²¹;

21. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass nunmehr einhundertdreundsiebzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

22. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen uneingeschränkt nachzukommen und die Abschließenden Bemerkungen und Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu berücksichtigen;

23. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass es für eine wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und für die Einhaltung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban⁵¹⁴ eingegangenen Verpflichtungen erforderlich ist, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt dazu weltweit erfolgt und dass seine Bestimmungen umgesetzt werden, und bekundet

ihre Enttäuschung darüber, dass die für 2005 angestrebte universelle Ratifikation des Übereinkommens nicht erreicht wurde;

24. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *nachdrücklich auf*, es dringend zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

25. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen anbringen, zu begrenzen und Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Rücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

26. *stellt fest*, dass nunmehr dreiundfünfzig Vertragsstaaten des Übereinkommens die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben haben, und *ersucht* die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, die Abgabe der Erklärung zu erwägen;

27. *bittet* die Vorsitzende des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

28. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ die Berichte des Ausschusses über seine vierundsiebzigste und fünfundsechzigste sowie über seine sechsundsiebzigste und siebenundsiebzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

RESOLUTION 63/244

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)⁵²².

⁵²¹ A/63/473.

⁵²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

63/244. Ausschuss für die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵²³ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁵²⁴,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens⁵²⁵ und dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁵²⁶,

1. *nimmt* unter Begrüßung des Inkrafttretens der Fakultativprotokolle⁵²⁴ zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵²³ davon *Kenntnis*, dass mehr als achtzig der von den Vertragsstaaten entsprechend den Fakultativprotokollen pflichtgemäß vorgelegten Erstberichte noch zu prüfen sind, stellt mit Besorgnis fest, dass dieser Rückstand, sofern er nicht bewältigt wird, den Ausschuss für die Rechte des Kindes an einer zeitnahen Prüfung von Berichten hindern wird, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Ersuchen des Ausschusses, in parallelen Kammern zusammenzutreten, um den Rückstand wirksam und rasch bewältigen zu können;

2. *beschließt*, ausnahmsweise und vorübergehend den Ausschuss zu ermächtigen, zwischen Oktober 2009 und Oktober 2010 an jeweils zehn Arbeitstagen seiner drei ordentlichen Tagungen und an den jeweils fünf Arbeitstagen seiner drei tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppentreffen in parallelen Kammern von je neun Mitgliedern zusammenzutreten, um die nach Artikel 44 des Übereinkommens, Artikel 8 des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵²⁷ und Artikel 12 des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁵²⁸ vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen, unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Verteilung und der hauptsächlichen Rechtssysteme;

3. *beschließt außerdem*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung auf der Grundlage einer von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorgenommenen Evaluierung die Situation hinsichtlich der Ta-

gungsdauer des Ausschusses zu bewerten, unter Berücksichtigung eines umfassenderen Ansatzes für die Bewältigung des Rückstands bei der Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane und der wachsenden Zahl der von den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkommen vorzulegenden Berichte;

4. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeitsmethoden noch eingehender zu überprüfen, um die Effizienz und Qualität seiner Verfahren zu erhöhen und so die rasche Prüfung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte zu bewirken, und ersucht den Ausschuss außerdem, seine Fortschritte zu überprüfen und zu bewerten, um in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen zu dieser Frage und Beiträge zu der von dem Amt des Hohen Kommissars vorzunehmenden Evaluierung aufnehmen zu können, unter Berücksichtigung des breiteren Kontexts der Reform der Vertragsorgane.

RESOLUTION 63/245

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 80 Stimmen bei 25 Gegenstimmen und 45 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.3 und Corr.1, Ziff. 30)⁵²⁹:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Indien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Oman, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Barbados, Bolivien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Ecuador,

⁵²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵²⁴ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁵²⁵ A/63/160.

⁵²⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 41 (A/63/41).*

⁵²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

⁵²⁸ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁵²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.